

# Der hinterwäldlerische Walder Gemeinderat

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **6 (1950)**

Heft 11

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846245>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Der hinterwäldlerische Walder Gemeinderat

In seiner letzten Sitzung fasste der Gemeinderat von Wald einen Beschluss, der richtiges Hinterwäldlertum verrät. Im Bericht der Gemeindeganzlei heisst es nämlich: „Dem Wunsche des hiesigen Jugendparlamentes, zu den Jungbürgerfeiern gleich auch die im Laufe des gleichen Jahres volljährig werdenden Töchter einzuladen, kann sich der Gemeinderat nicht anschliessen. So lange bei uns die politische Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau nicht besteht und nicht das geringste Zeichen dafür wahrnehmbar ist, dass in den Frauen- und Töchterkreisen von Wald ein echtes Verlangen nach einer Beteiligung an der Jungbürgerfeier vorhanden ist, will die Behörde an der bisherigen Gestaltung des Aktes nichts ändern“.

Man höre und staune! Das liebe, gute Wald scheint wirklich hinter dem Walde und nicht im fortschrittlichen Kanton Zürich zu liegen, sonst könnten seine Gemeindeväter kaum auf so altväterische Ideen kommen. Haben die Behörden von Wald noch nie etwas davon gehört, dass zum Beispiel in den Städten Zürich und Winterthur seit Jahren die Jungbürgerinnen auch zu den traditionellen Jungbürgerfeiern eingeladen werden? Wenn die Schweizer Frau schon in den politischen Rechten verkürzt durchs Leben zieht, soll sie auch von diesem symbolischen Akt ausgeschlossen sein? Wundern wir uns bei solch kleinlicher Einstellung von Gemeindebehörden nicht, wenn die Frau ihre Konsequenzen zieht und dem Vaterland ihren Dienst ebenfalls nicht anbietet (z. B. für FHD!). Beim Steuern zahlen jedenfalls ist sie der Gemeinde und dem Staat recht willkommen.

Volksrecht, 27. Juli 50.

---

## Veranstaltungen für das Frauenstimmrecht

**Bern:** 2./3. Sept. 1950. Herzogenbuchsee, Wochenendkurs der Kt. bern. Vereinigung für die **Mitarbeit der Frau in der Gemeinde.**

**Bern:** Frauenstimmrechtsverein. 30. Sept. 1950. Besichtigung der Eidg. Turn- und Sportschule in Magglingen.

31. Okt. 1950. Vortrag von Frl. Pfarrer Dora Scheuner, Bern: **Die politische Verantwortung der christlichen Frau.**

**Locarno u. Umgebung** (deutschsprachige Gruppe). 30. Sept. 1950. Vortrag von Herrn Redaktor und Municipale R. Mötteli, Minusio: **Aus der Arbeit des Gemeinderates.**

15. Okt. 1950: **Einzelmann und Gemeinschaft** von Frl. Dr. Helene Stucki, Bern.

---

*Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44*

*Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37*

*Anmeldungen von Abonnenten u. Adressänderungen erbeten an: Frau Pia Kaufmann  
Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74*

*Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151*